
Datum: 06.05.2003
Gericht: Amtsgericht Köln
Spruchkörper: Abteilung 312
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 312 F 15/00
ECLI: ECLI:DE:AGK:2003:0506.312F15.00.00

Tenor:

1. Die am 00.00.0000 vor dem Standesbeamten in Bonn unter der Heiratsregister-Nr.: XX/XX geschlossene Ehe der Parteien wird geschieden.
2. Der Versorgungsausgleich findet nicht statt.
3. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Tatbestand und Entscheidungsgründe

1

Tatbestand und Entscheidungsgründe zum Scheidungsauspruch entfallen, weil die Parteien auf diese gern. § 313a ZPO verzichtet haben.

2

Die Kostenentscheidung beruht auf § 93 a ZPO.

3